

Vereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Biberach

- vertreten durch Herrn Landrat Peter Schneider -

und

der Stadt Riedlingen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Petermann -

wird

auf der Grundlage der Entscheidung des Kreistag Biberach vom 21. Juli 1999 und des Gemeinderats der Stadt Riedlingen vom 21. Juni 1999 folgende Vereinbarung über die Herstellung der neuen Südumfahrung Riedlingen – Verbindung von der L277 (Altheim) zur L 275 (Dürmentingen) als Kreisstraße geschlossen:

I Allgemeines

§ 1

Linienführung

Als Südverbindung wird ein durchgehender Straßenzug von der L 277 (Ortseingang aus Richtung Altheim) zur L 275 (Richtung Heudorf) geschaffen. Er ist in der beigefügten Lageplanskizze des Stadtbauamts Riedlingen vom Juni 1999 dargestellt. Die Skizze bildet einen Bestandteil zu diesem Vertrag.

Für die Südverbindung sind in Ergänzung zum vorhandenen Straßennetz insbesondere folgende Neubaumaßnahmen erforderlich:

- Verbindung von der L 277 zum Tuchplatz
- Kreuzungsfreier Anschluss der Hindenburgstraße und der Buchauer Straße an die B 311 unter Wegfall des schienengleichen Bahnübergangs
- Anschluss der Buchauer Straße an die L 275

§ 2

Bebauungsplanverfahren

Die Stadt Riedlingen verpflichtet sich, durch ein Bebauungsplanverfahren die Rechtsgrundlage für die Baumaßnahme „Südumfahrung Riedlingen – Verbindung von der L 277 (Altheim) zur L 275 (Dürmentingen) als Kreisstraße – zu schaffen.

§ 3

Bauentwurf

Die Stadt Riedlingen erstellt hierfür in Absprache mit dem Straßenbauamt Riedlingen und der Landkreisverwaltung für jeden Neubauabschnitt einen Bauentwurf nach den Richtlinien für Entwurfsplanungen der Straßenbauverwaltung (RE-Bauentwurf).

§ 4

Grunderwerb

Die Stadt Riedlingen erledigt den zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Grunderwerb. Sie stimmt die Bewertung mit dem Landkreis ab.

§ 5 GVFG-Zuschüsse

Die Stadt Riedlingen verpflichtet sich, für die Bewilligung der GVFG-Zuschüsse zu sorgen.

§ 6 Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Stadt Riedlingen handelt für die Überführung der Donautalbahnlinie und die B 311 die Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz unter Beteiligung des Landkreises aus.

§ 7 Kosten

Der Landkreis Biberach verpflichtet sich, der Stadt Riedlingen alle ihr aus der Umsetzung der Herstellung der neuen Südumfahrung Riedlingen – Verbindung von der L277 (Altheim) zur L 275 (Dürmentingen) als Kreisstraße – entstehenden Bau- und Grunderwerbskosten einschließlich der anfallenden Gebühren und Vermessungskosten zu erstatten. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Anforderung der Kosten, frühestens jedoch nach Bewilligung des GVFG-Zuschusses. Über eine frühere Kostenerstattung ist vor GVFG-Bewilligung im Einzelfall zu verhandeln. Mit Ausnahme der Schlusszahlung werden keine Teilzahlungen unter 100.000,-- DM geleistet.

Die Planungskosten bis zum RE – Bauentwurf und die Kosten für die Bebauungsplanung hat die Stadt Riedlingen zu tragen.

§ 8 Durchführung der Baumaßnahme

Der Landkreis verpflichtet sich mit der Straßenbauverwaltung mit dem Ziel zu verhandeln, dass er ab dem Bauentwurf als Träger der Maßnahme auftreten und sie durchführen kann. Wird dieses Ziel nicht erreicht, hat die Stadt die Maßnahme bis zur Bauabnahme durchzuführen.

§ 9 Aufstufung zur Kreisstraße

Nach Fertigstellung des gesamten Straßenzugs wird er als Teil der K 7540 zur Kreisstraße aufgestuft.

II Sonstige Regelungen

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Zahl der Fertigungen

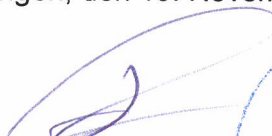
Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Zwei Fertigungen sind für den Landkreis Biberach – Kreisverwaltung- bestimmt, zwei Fertigungen erhält die Stadt Riedlingen.

Für den Landkreis Biberach:
Biberach, den 19. November 1999

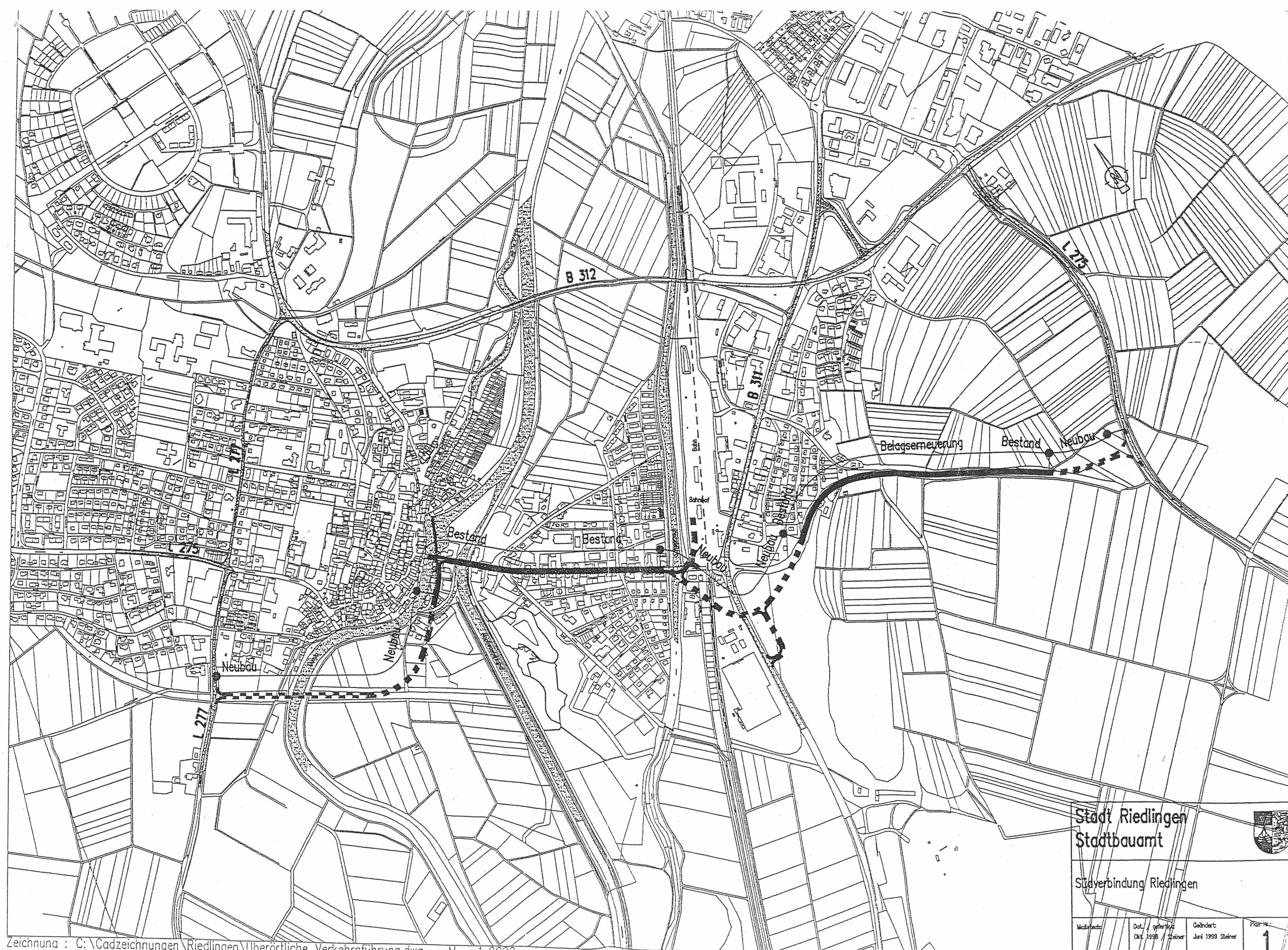

Schneider, Landrat



Für die Stadt Riedlingen:
Riedlingen, den 19. November 1999


Petermann, Bürgermeister





Stadt Riedlingen
Stadtbauamt



Straße Riedlingen

Maßstab:	Dat. / gezeichnet:	Geändert:	Plan Nr.:
	Oktober 1998 / Steiner	Juni 1999 Steiner	1